

# Beitragsordnung des Vereins HeidelBeat e.V.

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

## §3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Der Vorstand legt Gebühren oder projektbezogene Umlagen fest.
- (3) Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen geänderten Beiträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §4 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt
  - für aktive Mitglieder 180 € pro Jahr, bei monatlicher Zahlungsweise 15 €/Monat,
  - für Mitglieder auf Zeit 15 €/Monat, befristet bis zur Beendigung eines Projekts
  - für fördernde Mitglieder 60 € pro Jahr, 30 € pro Halbjahr.

Aktive Mitglieder können auf Antrag Beitragsermäßigung für Familienmitglieder erhalten.

Für die Beitragsordnung umfasst der Begriff Familie alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt, alle Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche) Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende und deren ledige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jeweiligen Kindes. Der Beitrag eines Partners ermäßigt sich auf Antrag auf 10 € pro Monat, der Beitrag minderjähriger Kinder auf 5 € pro Monat.

Für aktive Mitglieder und Mitglieder auf Zeit ohne oder mit geringem Einkommen kann auf Antrag - befristet für 12 bzw. 24 Monate - ein reduzierter Mindestbetrag von 5 €/Monat (60 €/Jahr) gewährt werden, - für fördernde Mitglieder von 30 €/Jahr. Ein Antrag ist glaubhaft zu begründen.

Die Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Wechsel von aktiver zur fördernden Mitgliedschaft oder umgekehrt, ist dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zur Jahresmitte oder zum Jahresende schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Bei Wechsel von fördernder Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft werden vorausbezahlte Beitragsanteile (5 €/Monat) auf die Zeit der aktiven Mitgliedschaft angerechnet.

Beim Wechsel von aktiver Mitgliedschaft zu fördernder Mitgliedschaft vor dem 30.06. fallen Mitgliedsbeiträge von 30 € für das zweite Halbjahr an, bei Wechsel nach dem 01.07. sind keine zusätzlichen Beiträge zu entrichten.

Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft auf Zeit zur Familienmitgliedschaft oder umgekehrt, ist beim Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail zu beantragen.

(3) Eine Kündigung ist nur zur Jahresmitte oder zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, das seinem Status entspricht.

## **§ 5 Gebühren**

(1) Für die Teilnahme an sog. „Schnuppersingstunden“ wird ein einmaliger Unkostenbeitrag von 15 € erhoben. Es sind maximal vier „Schnuppersingstunden“ möglich.

Erfolgt anschließend ein Vereinsbeitritt, sind Mitgliedsbeiträge erst ab dem darauf folgenden vollen Monat zu entrichten.

(2) Für Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5 €/Jahr zu erheben.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 1,50 pro Mahnung erhoben

## **§ 6 Umlagen**

Projektbezogene Umlagen können vom Vorstand beschlossen werden. Hierbei ist die Leistungsfähigkeit der betroffenen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Bankeinzug**

(1) Die Zahlung der Beiträge aktiver Mitglieder sowie von Mitgliedern auf Zeit erfolgt in der Regel monatlich im Bankeinzugsverfahren.

Die Zahlung der Beiträge fördernder Mitglieder kann viertel-, halbjährlich oder auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden.

Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Monatsbeginn, bei fördernden Mitgliedern und jährlicher Zahlungsweise zum 01.04. eines jeden Jahres, bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 01.04. und 01.10. abgebucht.

(3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15 eines jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins.

## **§ 8 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen, erfolgt eine zweite Mahnung in schriftlicher Form, in der darauf hingewiesen wird, dass bei Nichtzahlung aller offenen Beiträge innerhalb eines weiteren Monats diese Nichtzahlung als Austritt gewertet und vollzogen wird.

## **§ 9 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass - der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§ 10 Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.07.2021 verabschiedet und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.08.2021 geändert.